

Gebührenverordnung der Gemeinde Ottenbach

vom 7. Dezember 2017



In Kraft seit: 1. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
1.1	Gegenstand der Verordnung	3
1.2	Gebührenpflicht	3
1.3	Gebühren für weitere Leistungen	3
1.4	Bemessungsgrundlagen und Anpassung des Gebührentarifs	3
2.	Gebührenbezug	3
2.1	Gebührenverzicht und -stundung	3
2.2	Aussergewöhnlicher Aufwand	4
2.3	Kostenvorschuss	4
2.4	Mehrwertsteuer	4
2.5	Fälligkeit	4
2.6	Verzugszins	4
2.7	Gebührenverfügung	4
3.	Verjährung	4
4.	Gebührentarif	4
1.1.	Schreibgebühren	5
1.2.	Mahngebühren für alle	5
1.3.	Fotokopien	5
1.4.	Verordnungen und Reglemente	5
1.5.	Verschiedenes	5
1.6.	Akteneinsicht nach Zeitaufwand / IDG	6
1.7.	Personalkosten (Stundenansatz)	6
1.8.	Berechnungsgrundsatz Stundenbasis	6
1.9.	Spesen aller Art	6
2.1.	Fremdenpolizeiliche Gebühren	6
2.2.	An- und Abmeldung inkl. Adressänderung	6
2.3.	Wochenaufenthalt	6
2.4.	Zeugnisse und Bescheinigungen	6
2.5.	Auskünfte aus dem Einwohnerregister	7
2.6.	Identitätskarten	7
2.7.	Hundewesen	7
2.8.	Waffenerwerbscheine	7
2.9.	Weitere Dienstleistungen	7
3.1.	Bestätigungen	7
4.1.	Bescheinigungen der Finanzverwaltung und/oder des Steueramtes:	8
4.2.	Steuerauskünfte	8
4.3.	Kopien	8
4.4.	Berechnung Verkehrswert für Liegenschaften vor 20 Jahren	8
4.5.	Provisorische Grundsteuerberechnung	8
5.1.	Vermietungen	8
5.1.1.	Gemeindesaal	8
5.1.2.	Neuhofsaal	8
5.1.3.	Absagen der Reservationen	8
5.2.	Patente	8
5.3.	Abgaben für gebrannte Wasser	9
5.4.	Hinausschiebung der Schliessungsstunde	9
5.5.	Sonntagsverkauf	9
5.6.	Weitere Bewilligungen	9

5.7.	Stornierungen von erteilten Patenten und Bewilligungen	9
5.8.	Lebensmittelkontrollen	9
5.8.1.	Kontrollen/Inspektionen, die zu gebührenpflichtigen Beanstandungen führen	10
5.8.2.	Nachkontrollen	10
5.8.3.	Ausfertigen einer Strafanzeige	10
5.8.4.	Weitere gebührenpflichtige Leistungen	10
5.8.5.	Gebühren für besondere Dienstleistungen	10
5.9.	Einbürgerungen (inkl. Wiedereinbürgerungen)	10
5.9.1.	Verfahrenskosten für Schweizerinnen und Schweizer	10
5.9.2.	Verfahrenskosten für Ausländer mit Aufnahmepflicht	10
5.9.3.	Verfahrenskosten für Ausländer ohne Aufnahmepflicht	10
5.9.4.	Entlassungen aus dem Bürgerrecht	11
5.10.	Friedhof und Bestattungen	11
6.1.	Baugebühren	11
6.2.	Feuerungskontrolle (Ansätze: exkl. MwSt)	11
6.3.	Regiebetrieb – Verrechnungsansätze bei Arbeiten für Dritte (exkl. MwSt)	11
6.4.	Strassen/Plätze	11
6.5.	Abfallentsorgung	11
6.6.	Wasserversorgung	12
6.7.	Abwasser / Kanalisation	12
6.8.	Projektgenehmigungen	12
6.9.	Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes	12
7.1.	Bibliothek	12
7.1.1.	Medienausleihe	12
7.2.	Bibi-Kafi	13
7.3.	Friedensrichter	13
7.4.	Feuerwehr	13
7.4.1.	Personalkosten	13
7.4.2.	Fahrzeug- und Gerätekosten	13
7.4.3.	Verschiedenes und Dienstleistungen aller Art	13
5.	Inkraftsetzung, Schlussbestimmungen	14

Grundlagen

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 11 der Gemeindeordnung vom 17. Mai 2009, folgende Verordnung

1. Allgemeines

1.1 Gegenstand der Verordnung

Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- Leistungen der Verwaltung,
- die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

1.2 Gebührenpflicht

Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

Kanzleigebühren in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 4 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen. Es besteht Solidarhaftung.

1.3 Gebühren für weitere Leistungen

Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

1.4 Bemessungsgrundlagen und Anpassung des Gebührentarifs

Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen. Der angepasste Gebührentarif oder neue Gebühren werden anschliessend publiziert.

2. Gebührenbezug

2.1 Gebührenverzicht und -stundung

Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,

- wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert 5 Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

2.2 Aussergewöhnlicher Aufwand

Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

2.3 Kostenvorschuss

Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

2.4 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen ist, wenn nichts anderes erwähnt wird, die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

2.5 Fälligkeit

Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt. Beahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben. Für Mahnungen und Betreibungen können Gebühren erhoben werden.

2.6 Verzugszins

Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.

Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

2.7 Gebührenverfügung

Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neuurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

3. Verjährung

Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

4. Gebührentarif

1. Allgemeine Gebühren

Die Gebühren unter Ziffer 1 gelten für alle Abteilungen sofern keine besondere Regelung besteht.

1.1. Schreibgebühren

Die Schreibgebühren sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, zusammen mit allfälligen Benützungs- und Bewilligungsgebühren zu vereinnahmen.

Ausfertigung pro A4-Seite Fr. 15.00

1.2. Mahngebühren für alle (Steuern gem. Steuerrecht)

1. Mahnung keine Gebühr

2. Mahnung Fr. 20.00

1.3. Fotokopien

- A4, schwarz-weiss, einseitig (pro Stück) Fr. 0.20

- A4, schwarz-weiss, doppelseitig (pro Stück) Fr. 0.30

- A4, farbig, einseitig (pro Stück) Fr. 1.50

- A4, farbig, doppelseitig (pro Stück) Fr. 2.00

- A3, schwarz-weiss, einseitig (pro Stück) Fr. 0.30

- A3, schwarz-weiss, doppelseitig (pro Stück) Fr. 0.40

- A3, farbig, einseitig (pro Stück) Fr. 2.00

- A3, farbig, doppelseitig (pro Stück) Fr. 2.50

Vereine können ein Gesuch an den Gemeinderat stellen, damit sie vergünstigte Kopien erhalten oder die Gebühr erlassen wird.

Reduzierte Gebühren:

- A4, schwarz-weiss, einseitig (pro Stück) Fr. 0.05

- A4, schwarz-weiss, doppelseitig (pro Stück) Fr. 0.10

- A4, farbig, einseitig (pro Stück) Fr. 0.50

- A4, farbig, doppelseitig (pro Stück) Fr. 1.00

- A3, schwarz-weiss, einseitig (pro Stück) Fr. 0.15

- A3, schwarz-weiss, doppelseitig (pro Stück) Fr. 0.30

- A3, farbig, einseitig (pro Stück) Fr. 1.00

- A3, farbig, doppelseitig (pro Stück) Fr. 1.50

Elektronische Kopien

- schwarz-weiss oder farbig; A4 oder A3 (pro Seite) Fr. 0.20

1.4. Verordnungen und Reglemente

Bau- und Zonenordnung (inkl. Zonenplan) keine Gebühr

Gemeindeordnung keine Gebühr

Polizeiverordnung keine Gebühr

Weitere Verordnungen keine Gebühr

1.5. Verschiedenes

Ortsplan Fr. 5.00

Buch: Ottenbach im Wandel der Zeiten (1986) Fr. 25.00

Buch: Ottenbach erzählt (2014) Fr. 40.00

1.6. Akteneinsicht nach Zeitaufwand / IDG

Grundgebühr	Fr.	60.00
Zuschlag nach Zeitaufwand, pro Stunde	Fr.	100.00
SUVA, Versicherer UVG, nach Opferhilfegesetz		nach Aufwand
Wissenschaftliche Zwecke		nach Aufwand

Bei Anfragen nach dem Gesetz über die Informationen und den Datenschutz (IDG) sind die diesbezüglichen Bestimmungen zu berücksichtigen.

1.7. Personalkosten (Stundenansatz)

Sind in diesem Gebührenreglement keine anderen Ansätze vorgesehen, gelten folgende:

Verwaltungsangestellter	Fr.	100.00
Lernender	Fr.	40.00
Regiebetrieb		siehe Punkt 7.1

1.8. Berechnungsgrundsatz Stundenbasis

Sofern in diesem Gebührenreglement keine andere Berechnungsart vorgesehen ist, werden sämtliche Ansätze pro Stunde auf die Halbestunde genau verrechnet. Angebrochene Halbestunden werden immer aufgerundet.

1.9. Spesen aller Art

Porti, Telefon, Fax		nach Aufwand
Reise und Autospesen, andere Auslagen		nach Aufwand
Zustellgebühren		nach Aufwand

2. Einwohnerkontrolle

2.1. Fremdenpolizeiliche Gebühren

Fremdenpolizeiliche Gebühren sind gemäss der Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21) zusätzlich zu den unten aufgeführten Ansätzen geschuldet.

2.2. An- und Abmeldung inkl. Adressänderung

einschliesslich Schriftenempfangsschein als Meldebestätigung	Fr.	30.00
Elektronische Anmeldung bei Onlineplattform (z.B. eUmzug)	Fr.	30.00
Abmeldung persönlich am Schalter oder bei Onlineplattform		keine Gebühr
2. Aufforderung zur Anmeldung, Abmeldung, Adressänderung	Fr.	30.00
Bei Verletzung der persönlichen Meldepflicht gemäss Verordnung über das kantonale rechtliche Ordnungsbussenverfahren	Fr.	100.00

2.3. Wochenaufenthalt

Anmeldung (auch für Minderjährige)	Fr.	100.00
Verlängerung des Aufenthaltes um ein weiteres Jahr (Wiederholung der Anmeldung, auch für Minderjährige)	Fr.	100.00

2.4. Zeugnisse und Bescheinigungen

Bei den Zeugnissen und Bescheinigungen ist für jede erwachsene Person die entsprechende Gebühr geschuldet. Kinder sind bei Auszügen für Familien gratis. Wenn ein Zeugnis/eine Bescheinigung nur für eine minderjährige Person ausgestellt werden muss, ist die entsprechende Gebühr geschuldet.

Wohnsitzbestätigung	Fr.	30.00
Lebensbescheinigung	Fr.	30.00
bei Bestätigung auf vorgelegtem Formular einer Versicherung/Amtsstelle	Fr.	20.00
Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr.	30.00
Heimatausweis	Fr.	30.00
Verpflichtungserklärung (inkl. Gebühren des Migrationsamts)	Fr.	60.00
Umtausch ausländischer Führerschein	Fr.	20.00
Gesuch um erstmaligen Lernfahrausweis (inkl. Identitätskontrolle)	Fr.	20.00
Duplikat Schriftenempfangsschein	Fr.	20.00
Wohnsitzbestätigung für die SBB, auf vorgelegtem Formular der SBB	Fr.	15.00

2.5. Auskünfte aus dem Einwohnerregister

Voraussetzungslose Auskünfte (§ 39 Abs. 1 GG)	Fr.	15.00
Auskunft, wenn berechtigtes Interesse vorausgesetzt wird (§ 39 Abs. 2 GG)	Fr.	30.00
Auskunft für Klassenzusammenkünfte, pro Jahrgangsliste		keine Gebühr

2.6. Identitätskarten

Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG, SR 143.11).

Hinweis: Pässe wie auch das Kombiangebot (Pass/ID) können nur beim kantonalen Passbüro bezogen werden.

2.7. Hundewesen

Hundeabgabe		
- inkl. Beitrag an den Kanton gemäss kantonalen Vorgabe	Fr.	135.00
Bearbeitungsgebühren		
- für Erstanmeldungen	Fr.	20.00
- für verspätete Anmeldungen	Fr.	40.00
- für die Aufforderung zur Abgabe oder Vorweisen von Dokumenten zur Anmeldung oder gemäss übergeordnetem Recht	Fr.	50.00

Ermässigungen Hundeabgabe

Es werden keine Ermässigungen gemäss § 24 Hundegesetz gewährt.

2.8. Waffenerwerbscheine

Waffenerwerbschein, pro ausgestelltes Original	Fr.	50.00
Verlängerung Waffenerwerbschein, pro Verlängerung	Fr.	20.00

2.9. Weitere Dienstleistungen

Erfassung von Testamentshinterlegungen für Notariate	Fr.	20.00
Zuweisung Krankenkassenobligatorium; Zuweisungsgebühr	Fr.	40.00

3. Soziales

3.1. Bestätigungen

Bestätigung über Bezug von Sozialhilfe	Fr.	20.00
Einzig im Zusammenhang mit dem ausländerrechtlichen Meldeverfahren mit dem Migrationsamt wird keine Gebühr erhoben.		

4. Finanzen und Steuern

4.1. Bescheinigungen der Finanzverwaltung und/oder des Steueramtes:		
Rückzugschreiben Betreuung (nur gegen Vorkasse)	Fr.	40.00
Rückzugschreiben Fortsetzungsbegehren (nur gegen Vorkasse)	Fr.	40.00

Steueramt

4.2. Steuerauskünfte		
- an anerkannte Glaubensgemeinschaften		keine Gebühr
- die Schulverwaltung der Gemeinde z.B. in Bezug auf die Schulzahnpflege, Tagesstrukturen, etc.		keine Gebühr
- an die Kinderkrippen in Bezug auf die Tarifierhebung		keine Gebühr
Steuerausweis an Dritte , pro Steuerperiode	Fr.	50.00
Bescheinigung für Einbürgerungsbewerber	Fr.	80.00
Übrige Bescheinigungen im Steuerbereich	Fr.	20.00

4.3. Kopien

Kopie Steuerrechnung erstmalig	Fr.	0.00
Kopie Steuerrechnung wiederholt	Fr.	20.00
Kopie Steuererklärung und/oder Belegen		
bei direkter Barzahlung am Schalter, pro Blatt	Fr.	00.20
gegen Rechnung pauschal	Fr.	40.00

4.4. Berechnung Verkehrswert für Liegenschaften vor 20 Jahren im Grundsteuerfall (konkrete Verkaufsabsichten sind vorhanden)	Fr.	0.00
ohne konkreten Grundsteuerfall	Fr.	100.00

4.5. Provisorische Grundsteuerberechnung im Grundsteuerfall (konkrete Verkaufsabsichten sind vorhanden)	Fr.	0.00
ohne konkreten Grundsteuerfall	Fr.	100.00

5. Präsidiales

5.1. Vermietungen

5.1.1. Gemeindesaal

Die Benützungsgebühren sind im aktuellen Reglement Benützung Gemeindesaal Ottenbach geregelt.

5.1.2. Neuhofsaal

Die Benützungsgebühren sind im aktuellen Betriebsreglement für den Neuhofsaal geregelt.

5.1.3. Absagen der Reservationen

Bei Absagen sind **50%** des entsprechenden Tarifs der Raummiete geschuldet. Bei einer Meldung im Nachhinein werden keine Kosten zurückerstattet.

5.2. Patente

Patenterteilung		
- Gastwirtschaft	Fr.	300.00
- Klein- und Mittelverkaufsbetriebe	Fr.	300.00

- vorübergehende oder befristete Bewilligungen
(Festwirtschaften, Klein- und Mittelverkaufsstellen usw.)

1 Tag	Fr.	50.00
2 Tage	Fr.	90.00
3 Tage	Fr.	130.00
4 Tage	Fr.	170.00
5 Tage	Fr.	210.00

5.3. Abgaben für gebranntes Wasser

Anzahl Liter pro Jahr		Gebühr pro Abgabeperiode (4 Jahre)
- von 1 bis 500	Fr.	200.00
- über 500 bis 1'000	Fr.	400.00
- über 1'000 bis 1'500	Fr.	600.00
- über 1'500 bis 2'000	Fr.	800.00
- über 2'000 bis 2'500	Fr.	1'000.00
- über 2'500 bis 3'000	Fr.	1'200.00
- etc.		max. Fr. 8'000.00

5.4. Hinausschiebung der Schliessungsstunde

Vorübergehende Hinausschiebung

- 01.00 Uhr	Fr.	20.00
- 02.00 Uhr	Fr.	30.00
- 03.00 bis 05.00 Uhr	Fr.	40.00

Den Ottenbacher Dorfvereinen wird jährlich eine zeitlich beschränkte Überschreitung der Wirtschaftsschlussstunde ohne Gebührentrichtung (pro Bewilligung/Anlass) gewährt.

Dauernde Hinausschiebung

- Bewilligungsgebühr	Fr.	300.00
- Kontrollgebühr, alle Wochentage, pro Jahr	Fr.	1'000.00
- Kontrollgebühr, einzelne Wochentage, pro Jahr	Fr.	700.00

5.5. Sonntagsverkauf

Pro bewilligter Sonntag	Fr.	30.00
-------------------------	-----	-------

5.6. Weitere Bewilligungen

Ausserordentliche Lärmbewilligung (pro Tag)	Fr.	30.00
Abbrennen von Feuerwerk (pro Feuerwerk)	Fr.	100.00
In der Gebühr ist der Publikationsaufwand enthalten.		
Weitere Bewilligungen	Fr.	30.00

5.7. Stornierungen von erteilten Patenten und Bewilligungen

Bei Stornierungen im Voraus sind für bereits erteilte Patente und Bewilligungen 50% des entsprechenden Tarifs geschuldet. Bei einer Meldung im Nachhinein werden keine Kosten zurückerstattet.

5.8. Lebensmittelkontrollen

Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, sind gebührenfrei.

Gebührenpflichtige Leistungen

- Kontrollen/Inspektionen mit Beanstandungen
- Nachtkontrollen von Inspektionen mit Beanstandungen
- Ausfertigen einer Strafanzeige
- Probenerhebungen bei Beanstandungen
- Beschlagnahme
- Benutzungsverbote und Betriebsschliessungen

- Fotos (Tatbestandsaufnahmen)
- Besondere Dienstleistungen

Dafür gelangen folgende Gebührenansätze zur Anwendung:

5.8.1. Kontrollen/Inspektionen, die zu gebührenpflichtigen Beanstandungen führen

- Erste angebrochene Stunde Fr. 190.00
- Zusätzliche angebrochene Halbstunde Fr. 100.00

5.8.2. Nachkontrollen

- Erste angebrochene Stunde Fr. 190.00
- Zusätzliche angebrochene Halbstunde Fr. 100.00
- Wegpauschale Fr. 70.00

5.8.3. Ausfertigen einer Strafanzeige

- Erste angebrochene Stunde Fr. 190.00
- Zusätzliche angebrochene Halbstunde Fr. 100.00

5.8.4. Weitere gebührenpflichtige Leistungen

Probenahmen bei Beanstandungen, Beschlagnahmen, Betriebsschliessungen, Benutzungsverbote, Schreiben von Kontrollberichten im Büro

- Erste angebrochene Stunde Fr. 190.00
- Zusätzliche angebrochene Halbstunde Fr. 100.00
- Fotos (Tatbestandsaufnahmen) pro Bild Fr. 7.00
- Schreib- und Zustellgebühr für Rechnungen (pauschal) Fr. 37.00

5.8.5. Gebühren für besondere Dienstleistungen

Planbegutachtungen, Baubesprechungen, Bauabnahmen, Konkursaufnahmen, Begutachtungen, die nicht von Amtes wegen durchgeführt werden

- Pro angebrochene Halbstunde Fr. 100.00
- Wegpauschale Fr. 70.00

Für Dienstleistungen, die auf Ersuchen hin dringlich oder ausserhalb der normalen Arbeitszeiten erbracht werden, wird ein Zuschlag von 50 Prozent der ordentlichen Gebühr erhoben.

5.9. Einbürgerungen (inkl. Wiedereinbürgerungen)

5.9.1. Verfahrenskosten für Schweizerinnen und Schweizer

Zur Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht werden folgende Gebühren erhoben:

- Pro Person Fr. 200.00
- Ehepaare/Familien (Kinder kostenlos) Fr. 300.00
- Wohnsitz länger als 10 Jahre in der Gemeinde (nur Schreibgebühren) Fr. 100.00
- Ablehnungsentscheid volle Gebühr
- Rückzug keine Gebühr

5.9.2. Verfahrenskosten für Ausländer mit Aufnahmepflicht

Zur Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht werden folgende Gebühren erhoben:

- Pro Person Fr. 500.00
- Pro Person unter 25 Jahre Fr. 250.00
- Ehepaare/Familien (Kinder kostenlos) Fr. 750.00
- Sprachprüfung Deutsch (pro Person) Fr. 360.00
- Standortprüfung Gesellschaft (pro Person) Fr. 360.00
- Ablehnungsentscheid volle Gebühr
- Rückzug keine Gebühr

5.9.3. Verfahrenskosten für Ausländer ohne Aufnahmepflicht

Zur Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht werden folgende Gebühren erhoben:

- Pro Person Fr. 750.00
- Pro Person unter 25 Jahre Fr. 375.00
- Ehepaare / Familien (Kinder kostenlos) Fr. 1'125.00

- Sprachprüfung Deutsch (pro Person)	Fr.	360.00
- Standortprüfung Gesellschaft (pro Person)	Fr.	360.00
- Ablehnungsentscheid		volle Gebühr
- Rückzug		keine Gebühr

5.9.4. Entlassungen aus dem Bürgerrecht
Entlassung

keine Gebühr

5.10. Friedhof und Bestattungen

Die Gebühren für Bestattungen, Gräber und Grabpflegekosten sind im aktuellen Gebührenreglement zur Bestattungs- und Friedhofverordnung geregelt.

6. Hochbau und Tiefbau

6.1. Baugebühren

Die Baugebühren sind in der separaten und aktuellen Baugebührenverordnung geregelt.

6.2. Feuerungskontrolle (Ansätze: exkl. MwSt)

Abnahme-, periodische, Nach- und Klagekontrollen für Öl-/Gasfeuerungen

- 1-stufige Anlage	Fr.	92.00
- 2-stufige Anlage	Fr.	117.00

Visuelle Holzfeuerungskontrolle, pro Haushalt	Fr.	82.00
---	-----	-------

Abnahme-, periodische, Nach- und Klagekontrollen für Holzfeuerungen

- CO/Kohlenmonoxid-Messung (inkl. visuelle Kontrolle); nach Aufwand	Fr.	105.00/Std.
- Messgerätpauschale	Fr.	65.00

Verwaltungs- und Administrationsgebühr, je eingereichtem Messrapport	Fr.	58.00
--	-----	-------

6.3. Regiebetrieb – Verrechnungsansätze bei Arbeiten für Dritte (exkl. MwSt)

- Regiebetrieb Arbeit pro Stunde und Person	Fr.	90.00
- Traktor Hürlimann mit Anhänger inkl. Bedienung/Fahrer, pro Stunde	Fr.	141.00
- Traktor Iseki inkl. Bedienung/Fahrer, pro Stunde	Fr.	137.00
- Piaggio mit Kipper inkl. Bedienung/Fahrer, pro Stunde	Fr.	155.00
- Motorheckenschere, pro Stunde, ohne Bedienung	Fr.	30.00
- Motorsäge bis 40 cm Schwert pro Stunde, ohne Bedienung	Fr.	45.00
- Motorsense pro Stunde, ohne Bedienung	Fr.	30.00
- Rasenmäher bis 60 cm pro Stunde, ohne Bedienung	Fr.	26.00
- Laubbläser pro Stunde, ohne Bedienung	Fr.	24.00
- Verwaltungsaufwand pro Rechnungsstellung		10 % des Gesamtbetrages exkl. MwSt

6.4. Strassen/Plätze

Aufgrabungsbewilligung für Private, EKZ, GOO, Swisscom, etc.	Fr.	100.00
--	-----	--------

6.5. Abfallentsorgung

Die Abfallgebühren werden gemäss Gebührenreglement zur Abfallverordnung durch den Gemeinderat jährlich festgesetzt und publiziert.

6.6. Wasserversorgung

Die Anschluss- und Benützungsgebühren über die Wasserversorgung sind in der separaten Wasserversorgungsverordnung und im entsprechenden Tarifreglement geregelt. Die jährlich wiederkehrenden Benützungsgebühren werden durch den Gemeinderat jährlich festgesetzt und publiziert.

Die Gebühren für den Wasseranschluss und dessen Bewilligungen sind in der separaten und aktuellen Baugebührenverordnung geregelt.

6.7. Abwasser/Kanalisation

Die Anschluss- und Benützungsgebühren über das Abwasser sind in der separaten Verordnung über Beiträge und Gebühren an Abwasseranlagen geregelt. Die jährlich wiederkehrenden Benützungsgebühren werden durch den Gemeinderat jährlich festgesetzt und publiziert.

Die Gebühren für den Entwässerungsanschluss und dessen Bewilligungen sind in der separaten und aktuellen Baugebührenverordnung geregelt.

6.8. Projektgenehmigungen

Für Prüfen und Genehmigen von Projekten für Erschliessungsanlagen, Strassen Ver- und Entsorgungsanlagen etc. wird eine Verfügungsgebühr nach Aufwand erhoben. Kontrollen, Abnahmen sowie externe Aufwendungen für Gutachten, technische Prüfungen. Abklärungen etc. werden der Bauherrschaft nach dem effektiven Aufwand weiterverrechnet.

6.9. Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes

Materiallager, Fahrzeuge, Gefässe und Maschinen:

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen. Die Bemessung richtet sich nach der abgesperrten bzw. verfügbaren Fläche inkl. Gräben.

- bis 3 Tage	keine Gebühr
- pro weiteren Tag und m ²	Fr. 0.50
- Mindestgebühr nach 3 Tagen	Fr. 20.00

Sonderzwecke gewerblicher Art:

Inanspruchnahme für Verkaufswagen, Werbeständer, Strassenkünstler, etc. Die Bemessung richtet sich nach der abgesperrten bzw. verfügbaren Fläche.

- pro m ² und Tag	Fr. 0.50
- Mindestgebühr pro Bewilligung	Fr. 20.00
- bei nichtkommerzieller Nutzung (politischem, gemeinnützigem, wohltätigem Zweck)	keine Gebühr

7. Weitere Bereiche

7.1. Bibliothek

7.1.1. Medienausleihe

Jahresabo Kinder	keine Gebühr
Jahresabo Erwachsene	Fr. 20.00
Verspätete Rückgabe, pro ausgeliehene Medien	Fr. 3.00
1. Mahnung betreffend abgelaufener Leihfrist	Fr. 6.00
2. Mahnung betreffend abgelaufener Leihfrist	Fr. 12.00
Verspätete Rückgabe, pro Film, CD-ROM, Konsolenspiel	Fr. 6.00
1. Mahnung betreffend abgelaufener Leihfrist	Fr. 12.00
2. Mahnung betreffend abgelaufener Leihfrist	Fr. 18.00

Nach dem 3. Rückruf werden nicht zurückgebrachte Medien in Rechnung gestellt.

7.1.2. Bibi-Kafi

Die Benützungsgebühren sind im aktuellen Betriebsreglement für das Bibi-Kafi geregelt.

7.2. Friedensrichter

Gebühr Schlichtungsverfahren bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten:

Streitwert bis Fr. 1'000.00	Fr.	65.00 bis 250.00
Streitwert über Fr. 1'000.00 bis 10'000.00	Fr.	250.00 bis 420.00
Streitwert über Fr. 10'000.00 bis 100'000.00	Fr.	420.00 bis 615.00
Streitwert über Fr. 100'000.00	Fr.	615.00 bis 1'240.00
bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten	Fr.	100.00 bis 850.00

Entscheidet die Schlichtungsbehörde die Streitigkeit oder unterbreitet sie den Parteien einen Urteilsvorschlag, kann sie die Gebühr bis um die Hälfte erhöhen.

7.3. Feuerwehr

Die Einsätze der Feuerwehr werden gestützt auf § 27 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG) verrechnet.

7.3.1. Personalkosten

Für den Einsatz von Angehörigen der Feuerwehr (AdF) werden pro Einsatzstunde und AdF folgende Kosten an Dritte:

Bis 2 Stunden, pro AdF und pro Einsatzstunde	Fr.	70.00
ab 3. Stunde, pro AdF und pro Einsatzstunde	Fr.	40.00

Die erste angebrochene Einsatzstunde wird als volle Stunde verrechnet. Die weitere Einsatzzeit wird auf die Halbestunde genau verrechnet.

7.3.2. Fahrzeug- und Gerätekosten

Die in den Fahrzeugen und Containern mitgeführten Gerätschaften sind in der Regel in den Fahrzeugkosten inbegriffen. Dies gilt insbesondere auch für die mitgeführten Atemschutzgeräte bzw. deren Retablierung (inkl. Befüllung).

Fahrzeuge bis 3,5 t, pro Einsatzstunde	Fr.	150.00
Fahrzeuge ab 3,5 t bis 7,5 t, pro Einsatzstunde	Fr.	150.00
Fahrzeuge ab 7,5 t, pro Einsatzstunde	Fr.	300.00
Autodrehleiter, pro Einsatzstunde	Fr.	400.00
Kleintanklöschfahrzeuge, Ersteinsatzfahrzeug, pro Einsatzstunde	Fr.	150.00
Anhänger, pro Einsatzstunde	Fr.	100.00
Kleingeräte ab Magazin, wie Wassersauger, Lüftergeräte, Motorsägen, etc., falls diese nicht zusammen mit einem Fahrzeug eingesetzt wurden, welches dieses Material mitführt.	Fr.	40.00

7.3.3. Verschiedenes und Dienstleistungen aller Art

Verrechnung gemäss den Ansätzen in 7.3.1 und 7.3.2 dieser Verordnung oder pauschal:

Personenrettung/-bergung, Traghilfe und Sachrettung/-bergung	nach Aufwand
Firstresponder	nach Aufwand
Kleintierrettung, einfacher Fall bis 1 Stunde, pauschal	Fr. 300.00
Komplexe Fälle und/oder Einsatzdauer länger als 1 Stunde	nach Aufwand
Rapportwesen (immer zusätzlich), pauschal	Fr. 100.00

Brandmeldeanlagen (BMA):

Ab dem 2. Fehlalarm einer BMA werden die entstandenen Einsatzkosten dem Anlagenbesitzer bis zu einer maximalen Obergrenze von Fr. 1'800.00 verrechnet.

Verpflegungskosten:

nach einer Mindesteinsatzdauer von vier Stunden, pro Person, pauschal	Fr.	25.00
nach jeweils weiteren vier Stunden, pro Person, pauschal	Fr.	30.00

5. Inkraftsetzung, Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.
Gleichzeitig werden alle im Widerspruch zu diesem Reglement stehenden kommunalen Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

Namens der Gemeinde Ottenbach

Die Präsidentin	Die Gemeindeschreiberin
Gabriela Noser Fanger	Evelyne Abegglen

